

Regierungsprogramm 2020 – 2024 zu(m)

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsstrafrecht

Zivilverfahren und Justizverwaltung

Arbeitsrechtlichen Aspekten

Coronavirus

Unterbrechung internationaler Lieferketten

Praxisleitfaden

Hauptversammlungssaison

Fällt ins Coronavirus!

Entgeltfortzahlung bei gesundheitsbedingter

Einschränkung des sozialen Lebens

Kein Arbeitsentgelt bei durch „allgemeine Kalamität“ verursachten

Betriebsschließungen?

EpidemieG und COVID-19-MaßnahmenG

Maßnahmen und Entschädigungen

EpidemieG und COVID-19-MaßnahmenG: Maßnahmen und Entschädigungen

Betretungsverbote, Quarantänemaßnahmen, Grenzschließungen – weltweit wird Maßnahme um Maßnahme gesetzt, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. So auch in Österreich. Ein Überblick über die aktuellen Maßnahmen und über die Möglichkeiten zur Entschädigung.

GÜNTHER LESSLER

A. Ein Überblick

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bedeutet die Abkehr von allem, was für uns selbstverständlich war. In ungeahntem Ausmaß beschränkt er unsere Bewegungsfreiheit, unser Wirtschaftsleben und unser soziales Miteinander. Am 25. 2. 2020 gab es in Österreich zwei bestätigte Fälle. Am 3. 3. 2020 waren es 21 Fälle, am 10. 3. 2020 182 Fälle, und zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels waren 1.332 Infektionen bestätigt. Es ist der exponentielle Verbreitungsfaktor, der diese Zahlen rapide in die Höhe schnellen lässt. Simulationsmodellen zufolge ist mit einer Durchseuchung von 60% bis 70% der Bevölkerung zu rechnen. Angesichts der rapiden Verbreitung hat die österr Regierung nicht nur der Ausbreitung des Virus an sich, sondern auch der Schnelligkeit seiner Ausbreitung den Kampf angesagt.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist ein Bündel an gesetzlichen Maßnahmen, das in einem Tempo verabschiedet wurde, wie es Österreich zu Friedenszeiten bislang nicht erlebt hat. Insgesamt 18 weitere Gesetze sind für den 20. 3. 2020 angekündigt. Es ist schwer, den Überblick zu behalten. Ein Versuch:

B. Das EpidemieG

Das EpidemieG 1950 (EpidemieG)¹⁾ folgt dem klaren Auftrag, die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern und diese einzudämmen. Unter anderem statuiert es eine Meldepflicht bestimmter im Gesetz definierter Krankheitsfälle. Das Coronavirus fällt zwar nicht unter die gesetzliche Definition.²⁾ Allerdings wurde vom Bundesminister für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGK) von einer Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die Meldepflicht per Verordnung auf das Coronavirus erstreckt.³⁾

Neben der Meldepflicht kennt das EpidemieG ein Bündel an Maßnahmen zur Krankheitseindämmung. Auch hier folgte das von der Regierung gewählte Vorgehen dem gleichen Muster. Per Verordnung wurde die in § 20 Abs 1 bis 3 EpidemieG verankerte Möglichkeit zur Betriebsschließung und zur Betriebseinschränkung auf das Coronavirus erstreckt.⁴⁾ Das EpidemieG sieht jedoch ein weitergehendes Maßnahmenportfolio vor, zu dem Betriebsschließungen oder Betriebseinschränkungen nur einen Teil bilden. Zu den wichtigsten dieser Maßnahmen zählen:

1. Quarantäne (Absonderung; § 7 EpidemieG)

Die Bezirksverwaltungsbehörden können mittels Bescheids die Quarantäne verfügen.⁵⁾ Bei erkrankten Personen kann, je nach Schwere des Krankheitsverlaufs, die eigene Wohnung, aber auch die Unterbringung in einer Krankenanstalt in Betracht kommen. Bei Krankheitsverdächtigen sind die Behörden angehalten, die häusliche Quarantäne zu präferieren.⁶⁾

2. Verkehrsbeschränkungen (§§ 23 ff EpidemieG)

Verkehrsbeschränkungen dienen dazu, die Krankheitsausbreitung durch gezielte örtliche Beschränkungen einzudämmen. Bspw wurde im Bundesland Tirol bestimmten Bewohnern auf Bezirksebene per Ausgangssperre das Verlassen der Wohnung nur in bestimmten Fällen gestattet (etwa zur beruflichen Tätigkeit oder zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistung). Als Verkehrsbeschränkung kann aber auch die behördliche Anordnung zum Verlassen einer be-

RA Dr Günther Leissler ist Partner bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.

1) BGBl 1950/186 idGF.

2) Zwar reiht § 1 Abs 1 Z 1 EpidemieG das „neuartige Corona-Virus“ unter die meldepflichtigen Krankheiten, es bezieht sich damit aber auf den Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus (MERS), der zuletzt 2016 einen signifikanten Ausbruch verzeichnet hat. Dieser ist vom nunmehr in Verbreitung stehenden Coronavirus zu unterscheiden.

3) Vgl § 1 Abs 2 EpidemieG und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 2020/15.

4) 74. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV2 („2019 neuartiges Coronavirus“) erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. 6. 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl I 2020/74.

5) Auch hier wurde per Verordnung das Coronavirus anwendungsgegenständlich gemacht; vgl Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. 2. 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen geändert wird; BGBl II 2020/21.

6) Vgl Erlass des BMASGK 2020–0.143.421 v 28. 2. 2020.

stimmten Region verstanden werden, wenn die in Rede stehenden Personen in diesem Gebiet nicht ihren Wohnsitz haben (also etwa die Aufforderung an Touristen, die Region zu verlassen).⁷⁾

3. Desinfektionsmaßnahmen (§ 8 EpidemieG)

Ansteckungsverdächtige Räume und Gegenstände können der behördlichen Desinfektion unterzogen werden. Kann eine zweckentsprechende Desinfektion nicht vorgenommen werden oder würde sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, so kann der Gegenstand vernichtet werden.

4. Betriebsbeschränkungen und Betriebs-schließungen (§ 20 EpidemieG)

Wenn durch einen Betrieb eine besondere Gefahr der Krankheitsausbreitung besteht, so kann die Einschränkung des Betriebs oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt werden. Letzteres aber nur, wenn eine ganz außerordentliche Gefahr dies nötig erscheinen lässt.

5. Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 22 EpidemieG)

Wenn es zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Krankheit unbedingt erforderlich ist, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Räumung von Gebäuden oder Wohnungen anordnen.

6. Besondere Beschlagnahmefugnisse (§ 41 EpidemieG)

Gegenstände (zB Autos), mit denen Anordnungen aufgrund des EpidemieG umgangen werden oder mit denen ein allfälliges Verkehrsverbot verletzt wird, können beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden.

C. Entschädigung und Vergütung unter dem EpidemieG

Korrelierend zu den aufgezeigten Maßnahmen sieht das EpidemieG Ansprüche auf Entschädigung und Vergütung vor:

1. Der Entschädigungsanspruch

Der Anspruch auf Entschädigung greift, wenn im Rahmen einer behördlichen Desinfektion ein Gegenstand derart beschädigt wird, dass sein bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht mehr möglich ist. Ebenso steht der Anspruch auf Entschädigung zu, wenn ein Gegenstand vernichtet anstatt desinfiziert wird. Die Höhe des Entschädigungsanspruchs bemisst sich anhand dessen, was in der Geltendmachung vom Besitzer oder Eigentümer erklärt wird, wobei im Bedarfsfall Sachverständige und Zeugen mit einzubeziehen sind.⁸⁾ Geltend zu machen ist der Anspruch bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, welche die in Rede stehende Maßnahme verfügt hat. Der Anspruch auf Entschädigung ist fristgebunden. Die Frist zur Geltendmachung läuft sechs Wochen ab Desinfektion und Rückstellung oder Vernichtung des behandelten

Gegenstands. Es ist hierbei von einer materiell-rechtlichen Frist auszugehen, sodass auf das Einlangen des Anspruchsbegehrens binnen der sechswöchigen Frist bei der zuständigen Behörde abzustellen ist.⁹⁾ Der Entschädigungsanspruch steht allerdings nicht zu, wenn der Besitzer oder Eigentümer des Gegenstands das EpidemieG, damit iZ stehende Verordnungen oder Anordnungen nicht befolgt hat. Ebenso besteht der Entschädigungsanspruch nicht, wenn der Besitzer den Gegenstand im Bewusstsein an sich genommen hat, dass der Gegenstand mit dem Virus behaftet ist und zu desinfizieren gewesen wäre. Das bedeutet, dass bspw ein AG den Entschädigungsanspruch hinsichtlich seiner Betriebsmittel verwirken kann, wenn er die einschlägigen Bestimmungen nicht einhält und nicht Sorge trägt, dass sie durch seine Mitarbeiter eingehalten werden.

2. Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs

Natürlichen und juristischen Personen steht ein Anspruch auf Vergütung ihres Verdienstentgangs zu, dh, es ist ihnen der durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandene Vermögensnachteil zu ersetzen. Geltend zu machen ist der Anspruch bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, welche die in Rede stehende Maßnahme verfügt hat. Dieser Anspruch greift in bestimmten, im EpidemieG aufgelisteten Fällen, etwa:¹⁰⁾

- bei Absonderungsmaßnahmen (Quarantäne);
- bei Untersagung von der Abgabe von Lebensmitteln oder der Ausübung der Erwerbstätigkeit;
- bei Betriebsbeschränkung oder Betriebsstätten-schließung;
- bei Wohnungs- oder Gebäuderäumung;
- für Betroffene einer Verkehrsbeschränkung.

Bei Betriebsschließungen unter dem EpidemieG besteht grundsätzlich eine Entgeltfortzahlungspflicht des AG. Dieser hat nach § 32 EpidemieG einen Rückvergütungsanspruch gegen den Bund, dessen Höhe sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bemisst. Bei Selbständigen bemisst sich die Vergütung nach einem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen. Wie der Entschädigungsanspruch ist auch der Vergütungsanspruch an eine sechswöchige Frist gebunden.

D. Das COVID-19-MaßnahmeG

Die im EpidemieG zur Verfügung stehenden Maßnahmen wurden für nicht ausreichend erachtet, um das Coronavirus zu bekämpfen. Daher hat der Nationalrat am 15. 3. 2020 das COVID-19-MaßnahmenG verabschiedet.¹¹⁾ Dieses erlaubt dem

7) In Tirol wurden derartige Beschränkungen im Verordnungsweg erlassen, gestützt auf die Ermächtigung des § 6 EpidemieG (vgl Verordnung „Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 – Ausgangssperre“).

8) Vgl § 31 EpidemieG.

9) VwGH 23. 4. 2002, 2000/11/0061.

10) § 32 EpidemieG.

11) BG betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl I 2020/12.

BMASGK die Verordnung eines bundesweiten Betretungsverbots von Betriebsstätten zum Waren- oder Dienstleistungserwerb (inkludierend Gastronomiebetriebe) wie auch örtlicher Betretungsverbote. Mit zwei Verordnungen hat das BMASGK diese Betretungsverbote verfügt.¹²⁾ Bestimmte, in der Verordnung 96/2020 taxativ aufgelistete Betriebsstätten, wie etwa Apotheken oder der Lebensmittelhandel, blieben von dem Betretungsverbot unberührt.¹³⁾

Während also das EpidemieG die Schließung oder Einschränkung bestimmter Betriebe ermöglicht, erlaubt das COVID-19-MaßnahmenG allgemeine Verbetretungsverbote. Die daraus resultierenden Schließungen von Betriebsstätten und Gastronomiebetrieben erfolgten aus wirtschaftlichem Zwang, nicht aus unmittelbarer rechtlicher Pflicht. Sie bildeten insofern eine Reflexwirkung des verfügten Betretungsverbots. Unter anderem um daraus resultierende Einnahmehausfälle abzumildern, wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds geschaffen und mit 4 Mrd Euro dotiert.¹⁴⁾ Neben bedarfsbezogenen Finanzzuschüssen im Gesundheitssystem oder Konjunkturbelebungsprogrammen dient er etwa auch der Abfederung von Einnahmehausfällen als Folge der Krise, aber auch bei Maßnahmen iZm dem EpidemieG.¹⁵⁾ Über die Mittelauszahlungen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.¹⁶⁾ Diese sollen anhand durch Verordnung erlassene Richtlinien erfolgen, um so ein zentralkoordiniertes Vorgehen bei der Mittelzuteilung zu gewährleisten.¹⁷⁾ Für finanzielle Maßnahmen zugunsten von Unternehmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten ist die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) oder eine Tochtergesellschaft von ihr berufen.¹⁸⁾

E. COVID-19-Maßnahmenpaket und EpidemieG im Wechselspiel

Im Überschneidungsbereich zum EpidemieG sieht das COVID-19-MaßnahmenG gesonderte Regelungen vor. So sollen die Bestimmungen des EpidemieG grundsätzlich unberührt bleiben, jedoch sollen dessen Regelungen zur Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen, sobald per Verordnung Betretungsverbote für Betriebsstätten zum Waren- oder Dienstleistungserwerb verfügt sind.¹⁹⁾ Mit den in Rede stehenden Betretungsverboten wollte der Gesetzgeber offenbar eine abschließende Maßnahme schaffen, die keinen Raum für parallele Betriebsschließungen lässt.²⁰⁾ Unberührt hiervon bleiben die anderen unter dem EpidemieG vorgesehenen Maßnahmen, wie etwa jene der zwangsweisen Desinfektion von Gegenständen oder auch der bloßen Betriebseinschränkung.

Unter dem Entschädigungsaspekt werden unterschiedliche Wege beschritten. Durch das ABBAG-G stehen Unternehmen finanzielle Überbrückungsmittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Liquiditätssicherung offen, allerdings besteht hierauf kein Rechtsanspruch.²¹⁾ Dem steht gegenüber, dass das EpidemieG in bestimmten Fällen Ansprüche auf Entschädigung oder Vergütung gewährt. Das eine wird aber oft das andere bedingen. So etwa sind

gem § 32 Abs 5 EpidemieG auf einen allfälligen Vergütungsanspruch jene Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen. Insofern könnten Mittelzuwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auf allfällige Vergütungsansprüche unter dem EpidemieG mindernd wirken. Umgekehrt wird bspw ein aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds geleisteter Überbrückungskredit dem Entschädigungsanspruch unter dem EpidemieG aufgrund behördlicher Vernichtung von Gegenständen nicht unmittelbar entgegenstehen.

12) Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 2020/96, und Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 2020/98.

13) Anzumerken ist, dass die Verordnungen 96/2020 und 98/2020 bis zum 22. 3. 2020 und das COVID-19-MaßnahmenG bis 31. 12. 2020 befristet sind.

14) BG über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl I 2020/12; vgl auch den Initiativantrag 396A 27. GP.

15) Vgl § 3 Abs 1 Z 5 und 6 COVID-19-FondsG und die weiteren dort aufgezählten Fälle.

16) § 3 Abs 3 COVID-19-FondsG.

17) Initiativantrag 396A 27. GP.

18) Vgl hierzu die Novelle des BG über die Einrichtung einer Abbauteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-G) BGBl I 2014/51.

19) Siehe § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG; vgl in diesem Zusammenhang die Verordnung 96/2020.

20) Dafür spricht auch die kurze Befristung dieser eingriffsintensiven Maßnahme, das Betretungsverbot wurde nicht länger als bis zum 22. 3. 2020 angeordnet.

21) § 3 b Abs 2 ABBAG-G; hierzu auch ausdrücklich der Initiativantrag 396A 27. GP.

SCHLUSSTRICH

Die Bekämpfung des Coronavirus ist eine Herausforderung an alle und sie verlangt nach raschem und entschlossenem Handeln. Dem Tempo dieses Handelns ist es geschuldet, dass nicht jeder Legislativakt auf bestehende Normen im Detail abgestimmt ist. Dennoch können die Bestimmungen des EpidemieG und jene des COVID-19-MaßnahmenG im Einklang gelesen und aufeinander abgestimmt zur Anwendung gebracht werden.